

---

Vorstoss-Nr: 136-2011  
Vorstossart: **Interpellation**

Eingereicht am: 31.03.2011

Eingereicht von: Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/ -in)  
Grossen (Reichenbach, EVP)  
Ruchti (Seewil, SVP)  
Schneiter (Thierachern, EDU)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit: Ja 09.06.2011

Datum Beantwortung: 17.08.2011  
RRB-Nr: 1394/2011  
Direktion: ERZ

---



### So kann es nicht weitergehen mit der Denkmalpflege!

Das Verhalten der kantonalen Denkmalpflege im Zusammenhang mit Baugesuchen, die unter anderem eine bewilligungspflichtige Installation von Solaranlagen zum Inhalt haben, kann nicht mehr länger hingenommen werden. In breiten Kreisen wächst bei Bauwilligen der Unmut über die Verhinderungsstrategie der Denkmalpflege. Diese zielt offen darauf ab, mittels eines Vorgehens, das sich ungebührlich in die Länge zieht, den Bauwilligen ihr Solarvorhaben zu verleiden. Konsequenz sind erhebliche zeitliche Verzögerungen der Baugesuchsverfahren und eine unverhältnismässige, nirgends abgegoltene zeitliche Inanspruchnahme sowohl der Bauwilligen wie auch der planenden Unternehmen.

Besonders störend ist auch, dass die Denkmalpflege häufig Lösungsvorschläge unterbreitet, die technisch sinnlos sind und die möglichen Energieerträge von Anlagen stark reduzieren würden. Völlig unverständlich ist, dass die Denkmalpflege faktisch ein Diktat ausübt, dem sich alle Bewilligungsbehörden einfach so unterziehen. Dabei hat die Denkmalpflege bei der Bewilligung von Solaranlagen kein Weisungsrecht, sondern wird im Mitberichtsverfahren um ihre Fachmeinung befragt; der Entscheid liegt dann eigentlich bei den zuständigen Bewilligungsbehörden. Dies bestätigte der Regierungsrat ausdrücklich in seiner Antwort zur Motion Jenni (M 053-2007). Die gelebte Praxis ist jedoch eine andere. Eine Änderung der Situation aufgrund der überwiesenen Motion ist nicht erkennbar, im Gegenteil.

Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden Fragen einzeln zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat davon Kenntnis, dass die Denkmalpflege faktisch ein Diktat ausübt und bei betroffenen Bauwilligen in starker Kritik steht? Hat der Regierungsrat davon Kenntnis, dass die Baubewilligungsbehörden die Haltung der Denkmalpflege einfach übernehmen? Wie nimmt der Regierungsrat dazu Stellung, dass die Praxis der Denkmalpflege damit in keiner Art und Weise ihrer Selbstdarstellung auf der Homepage der kantonalen Verwaltung als nicht entscheidkompetente Fachstelle entspricht?
2. Wie verhält sich die Darstellung der Denkmalpflege als nicht entscheidkompetente Fachstelle mit Artikel 7 Absatz 1 Denkmalpflegegesetz?

3. Nimmt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe über die Gemeinden keine Prüfung vor, ob im Baubewilligungsverfahren die entscheidungskompetenten Organe tatsächlich in freier Würdigung der verschiedenen Entscheidungsaspekte urteilen und nicht einfach die Stellungnahme der Denkmalpflege übernehmen?
4. Welches sind die jährlichen Saldi der einzelnen Deckungsbeiträge beim Produkt Denkmalpflege in den Jahren 2005 bis 2010?
5. Was ist unter „Verluste Baubestand“ (Indikator zu Wirkungsziel 2 der Produktgruppe „Kultur“) zu verstehen? Fallen darunter auch Gebäude, auf deren Dächern gegen den Willen der Denkmalpflege Solaranlagen installiert wurden?
6. Weshalb befolgt die Denkmalpflege bei Projekten für Solaranlagen auf Dächern nach wie vor eine unverständlich restriktive Praxis?
7. Wie steht es mit der Umsetzung der überwiesenen Motion Jenni 053-2007 (Verhinderung von Solaranlagen und Wasserkraftwerken durch Denkmalpflege)? Falls diese Motion noch nicht vollständig umgesetzt ist: Welches sind dafür die Gründe?

*Es wird Dringlichkeit verlangt*

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Interpellanten kritisieren das Verhalten der kantonalen Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren von Solaranlagen bei schützens- oder erhaltenswerten Objekten im Kanton Bern.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

#### **Frage 1**

Die Denkmalpflege muss im Baubewilligungsverfahren gemäss Art. 10c des Baugesetzes angehört werden, wenn Bauvorhaben schützenswerte Objekte oder erhaltenswerte Objekte, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, betreffen. Die Berichte der Denkmalpflege sind eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen der Baubewilligungsbehörde. Gemäss Art. 35 des Baubewilligungsdekrets kann die Baubewilligungsbehörde das Ergebnis des Beweisverfahrens frei würdigen. Sie kann also von den Amts- und Fachberichten der Fachstellen abweichen. Die Abweichung ist im Bauentscheid zu begründen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Bewilligungsbehörden in regelmässiger Folge entgegen dem Bericht der Denkmalpflege urteilen. Dies zeigt, dass die Baubewilligungsbehörden die Haltung der Denkmalpflege mehr oder weniger stark würdigen, aber nicht einfach übernehmen. Dies zeigt, dass die Fachstelle kein Diktat ausübt, und die Darstellung der Denkmalpflege als nicht entscheidungskompetente Fachstelle auf der Internetseite der kantonalen Verwaltung korrekt ist.

#### **Frage 2**

Art. 39 des Denkmalpflegegesetzes betrifft diejenigen Baudenkmäler, die altrechtlich (vor dem 1. Januar 2001) per Regierungsratsbeschluss unter Schutz gestellt worden sind. Weil das Koordinationsgesetz bei diesen altrechtlichen Denkmälern keine Anwendung findet (Art. 39 Abs. 2), ist für eine Veränderung solcher Denkmäler eine separate Bewilligung der Kantonalen Denkmalpflege erforderlich. Die Denkmalpflege unterscheidet in ihrer Praxis aber nicht zwischen altrechtlich und neurechtlich unter Schutz gestellten Baudenkmälern und gibt immer Berichte zuhanden der Baubewilligungsbehörde ab. Sie übt ihr Weisungsrecht nicht aus.

### Frage 3

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) übt in Baubewilligungsverfahren keine Aufsicht über die Gemeinden aus. Die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wird im Bereich des Baurechts von den Regierungstatthalterämtern wahrgenommen.

Für die Würdigung von Beweisen gilt der Verfahrensgrundsatz der freien Beweiswürdigung. Dabei verfügt die Gemeinde über ein gewisses Ermessen. Sie kann gemäss Art. 35 des Baubewilligungsdekrets von den Amts- und Fachberichten der Fachstellen abweichen, hat aber die Abweichung im Bauentscheid zu begründen.

Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens sind in erster Linie auf dem Beschwerdeweg zu rügen. Subsidiär besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Regierungstatthalteramt eine aufsichtsrechtliche Anzeige einzureichen.

### Frage 4

<b>Saldi der einzelnen Deckungsbeiträge beim Produkt Denkmalpflege</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
Deckungsbeitrag I	-3'702'116	-3'822'290	-4'278'710	-4'322'962	-4'695'217	-4'609'681
Deckungsbeitrag II	-4'976'801	-5'161'951	-5'782'069	-5'845'618	-6'320'778	-6'281'184
Deckungsbeitrag III	-4'976'801	-5'161'951	-5'782'069	-5'845'618	-6'320'778	-6'281'184
Deckungsbeitrag IV	-6'904'510	-7'813'229	-8'706'939	-9'682'570	-10'001'294	-9'364'668

### Frage 5

Unter "Verluste Baubestand" fallen nur Bauten, die im Bauinventar des Kantons Bern verzeichnet sind und nach Abbruch, Brand etc. nicht mehr existieren.

### Frage 6

In den vergangenen zwei Jahren hat die Denkmalpflege bei den Baubewilligungsbehörden lediglich zwei Solaranlagen zur Ablehnung empfohlen. Dabei hat sie sich auf Art. 18a des Raumplanungsgesetzes gestützt. In beiden Fällen handelte es sich um Solaranlagen in einem qualifizierten schützenswerten Ortsbild von nationaler Bedeutung gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Der Regierungsrat erachtet dies nicht als restriktive Praxis.

### Frage 7

Die Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen auf denkmalpflegerisch erhaltenswerten Objekten ist in der Änderung der Baugesetzgebung aufgenommen und im Bewilligungsdekret umgesetzt worden. Zur Wasserkraftnutzung hat der Regierungsrat festgehalten, dass die

Erneuerung und Effizienzsteigerung der zahlreichen Kleinkraftwerke und Turbinen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu ermöglichen ist.

Einzig hängig ist noch die Überarbeitung der "Energiekollektoren, Empfehlungen zur Auswahl und zur Anordnung" von 1994/97. Eine Projektgruppe unter der Leitung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist zurzeit daran, die Empfehlungen zu überarbeiten.

## **An den Grossen Rat**